

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der BAUER Maschinen GmbH außerhalb Deutschlands



Stand 01.01.2021

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) gelten für Lieferungen und Leistungen („Lieferungen“) der BAUER Maschinen GmbH („Verkäufer“ oder „BMA“) an Kunden („Kunde“) (BMA und Kunde gemeinsam auch „Parteien“, einzeln auch „Partei“). Sie gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als BMA ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn BMA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen der Parteien, einschließlich Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen, haben Vorrang vor diesen AVB.
- 1.3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch diese AVB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Angebot, Vertragsschluss, Technische Dokumentation

- 2.1. Die Angebote von BMA stehen unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit und sind freibleibend und unverbindlich hinsichtlich der Lieferzeit und Liefermenge.
- 2.2. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot, das BMA innerhalb von vier Wochen schriftlich annehmen kann. Inhalt und Umfang des Vertrages ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von BMA. Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen und –ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von BMA schriftlich bestätigt werden. Der Kunde hat BMA in der Bestellung über weitere Gesetze und Vorschriften zu informieren, welche die Vertragsgegenstände erfüllen sollen (zum Beispiel Gesetze und Vorschriften im Land der Nutzung gemäß Ziff. 2.4 der AVB, am Geschäftssitz des Kunden und/oder dem vom Kunden benannten Bestimmungsort der Vertragsgegenstände).
- 2.3. Sofern BMA technische Auskünfte erteilt oder beratend tätig wird, erfolgt dies unentgeltlich unter Ausschluss jeglicher Haftung. Im Übrigen übernimmt BMA Beratungspflichten – insbesondere zu Dimensionierung und Ausstattung der Vertragsgegenstände – nur in dem Umfang, als hierzu eine ausdrückliche schriftliche und entgeltliche Beratungsvereinbarung getroffen wird. Eine Beratung durch BMA entbindet den Kunden in keinem Fall von seiner Verpflichtung, die Eignung der Vertragsgegenstände für den von ihm beabsichtigten Zweck zu prüfen und die Auswahl und Dimensionierung der Vertragsgegenstände in Bezug auf den Einsatzzweck selbst festzulegen.
- 2.4. BMA behält sich das Recht vor, die Vertragsgegenstände im Hinblick auf Konstruktion, Material und/oder Ausführung abzuändern, sofern dadurch die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände nicht nachteilig verändert wird. BMA behält sich insbesondere vor, die Vertragsgegenstände an seit Vertragsschluss veränderte Gesetze und Vorschriften in dem – sofern im Vertrag vereinbart - definierten Land der Nutzung („Land der Nutzung“) anzupassen; hierdurch anfallende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.
- 2.5. Sofern BMA im Zusammenhang mit der Lieferung der Vertragsgegenstände zur Übernahme der Kosten für Zölle, insbesondere Einfuhrzölle verpflichtet ist, behält sich BMA das Recht vor, den Preis für die Vertragsgegenstände entsprechend der Mehr- oder Minderkosten aufgrund der seit Vertragsschluss geänderten anwendbaren Zollsätze anzupassen.
- 2.6. Sofern die Technische Dokumentation für Werkzeuge (z.B. Kellystangen, Kastenbohrer etc.) dem Kunden nicht bereits

zusammen mit der Technischen Dokumentation für das Gerät und den Ergänzungen hierzu (z. B. für Verfahrensausrüstungen) zur Verfügung gestellt wurde, steht sie für den Kunden zum Download im CustomerCenter (<https://customercenter.bauer.de>) bereit. Der Kunde ist verpflichtet, vor dem Anbau bzw. vor der Verwendung von Werkzeugen sicherzustellen, dass die Technische Dokumentation für die Werkzeuge, für das Gerät und den Ergänzungen hierzu (z.B. für Verfahrensausrüstungen) zur Verfügung steht, um einen sicheren Betrieb des Geräts, der Werkzeuge und der Ergänzungen zu gewährleisten. Falls erforderlich, hat der Kunde die Technische Dokumentation für das Gerät bei dessen Hersteller bzw. beim Hersteller der Ergänzungen vorab anzufordern.

3. Lieferzeit

- 3.1. Lieferzeiten und Liefertermine („Lieferzeiten“) sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. BMA schließt keine Fixgeschäfte ab. Die Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten setzt den rechtzeitigen, vollständigen und richtigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizustellender Informationen und Unterlagen sowie erforderlicher Genehmigungen und Freigaben (z.B. Exportgenehmigungen) bei BMA sowie die Stellung der vereinbarten Sicherheiten bzw. der Sicherheiten gemäß Ziff. 6.4, Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Lieferzeiten (einschließlich der für die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung erforderlichen Zeit) angemessen und die dadurch anfallenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) sind vom Kunden zu tragen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.2. Lieferverzögerungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse verlängern die Lieferzeiten und Fristen zur Nachbesserung, einschließlich der für die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung erforderlichen Zeit, angemessen. BMA übernimmt kein Beschaffungsrisiko und ist von der Pflicht zur (fristgerechten) Lieferung befreit, soweit BMA ohne sein Verschulden nicht bzw. nicht rechtzeitig mit den Vertragsgegenständen oder mit zu deren Herstellung notwendige(n/m) Teil(en) oder Material beliefert wird. Die gesetzlichen Rechte von BMA aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nachbesserung bleiben unberührt.
- 3.3. BMA behält sich ein Zurückbehaltungsrecht an den Vertragsgegenständen vor, bis der Kunde alle vor der Lieferung fällig gewordenen Ansprüche aus dem Vertrag oder aus der Geschäftsbeziehung erfüllt hat, ohne Rücksicht auf deren Rechtsgrund oder Entstehungszeitpunkt. Sobald BMA gegenüber dem Kunden sein Zurückbehaltungsrecht schriftlich geltend macht, werden die Pflichten von BMA aus dem Vertrag ausgesetzt, bis diese ausstehenden Forderungen vollständig beglichen sind. Wird das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt, tritt kein Lieferverzug ein.
- 3.4. Der Eintritt des Verzugs von BMA setzt immer ein Verschulden von BMA und eine schriftliche Mahnung des Kunden voraus. Für die Einhaltung einer Lieferzeit durch BMA ist es ausreichend, dass bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand zum Versand bereit oder dem Kunden die Bereitschaft zur Abholung mitgeteilt worden ist, unabhängig davon, welche Partei für den Transport des Vertragsgegenstandes verantwortlich ist.
- 3.5. Befindet sich BMA in Verzug, hat der Kunde Anspruch auf den nachstehenden pauschalierten Schadenersatz, der keine Vertragsstrafe ist; vorausgesetzt die Lieferzeit war verbindlich vereinbart. Der pauschalierte Schadenersatz ist für jede volle Woche des Verzugs in Höhe von 0,3 % des Nettopreises der

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der BAUER Maschinen GmbH außerhalb Deutschlands



Vertragsgegenstände zu leisten. Er darf 5 % des Nettopreises der Vertragsgegenstände nicht übersteigen. Betrifft der Verzug nur einen Teil der Vertragsgegenstände, wird der pauschalierte Schadenersatz auf Grundlage des anteiligen Nettopreises dieser Vertragsgegenstände berechnet, außer der Kunde kann die Vertragsgegenstände wegen des Verzugs nicht bestimmungsgemäß nutzen; in letzterem Fall ist Grundlage des pauschalierten Schadenersatzes der Nettopreis der gesamten Vertragsgegenstände. Der Kunde verliert seinen Anspruch auf den pauschalierten Schadenersatz, wenn er seinen Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung hätte erfolgen sollen, gegenüber BMA schriftlich anzeigt.

3.6. Hat der Kunde bereits Anspruch auf den maximalen pauschalierten Schadenersatz wegen Verzugs gemäß Ziff. 3.5 und erfolgt die Lieferung eines wesentlichen Teils der Vertragsgegenstände weiterhin nicht, kann der Kunde schriftlich die Lieferung innerhalb einer letzten angemessenen Frist verlangen, die nicht weniger als eine Kalenderwoche betragen darf. Liefert BMA innerhalb dieser letzten Frist nicht und ist dies nicht auf Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, oder auf Umstände höherer Gewalt gemäß Ziff. 13 zurückzuführen, so hat der Kunde ausschließlich das Recht, entweder an der Erfüllung festzuhalten oder vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an BMA bezüglich des Teils der Vertragsgegenstände, der aufgrund des Lieferverzugs von BMA nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann, zurückzutreten und das bereits Geleistete zurückzufordern. Betrifft der Verzug nur einen Teil der Vertragsgegenstände, steht dem Kunden das Recht auf Rücktritt nur zu, wenn der Kunde die (übrigen) Vertragsgegenstände wegen des Verzugs nicht bestimmungsgemäß nutzen kann.

3.7. Pauschalierter Schadenersatz gemäß Ziff. 3.5 und Rücktritt gemäß Ziff. 3.6 sind die einzigen Ansprüche, die dem Kunden bei Verzug zustehen. Alle anderen Ansprüche des Kunden aufgrund Verzugs, wie namentlich Ersatzvornahme und weitergehender Schadenersatz, insbesondere für Folgeschäden wie z. B. Stillstandskosten, Produktions- oder Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn oder Umsatz, Schäden an Immaterialgütern, Verlust von Informationen oder Daten, sind ausgeschlossen, es sei denn, BMA hat ausdrücklich eine Garantie für die Lieferzeit übernommen oder den Verzug vorsätzlich, grob fahrlässig oder arglistig verursacht.

4. Gefahrübergang, Lieferung, Inspektion, Annahmeverzug

4.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung „frei Frachtführer“ (FCA, Incoterms®2020). Erfüllungsort ist das Auslieferungswerk von BMA. Sofern schriftlich vereinbart, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden auch an einen anderen Bestimmungsort als den Erfüllungsort versandt. Teillieferungen sind jederzeit zulässig.

4.2. Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsgegenstände) bestimmt sich nach den vorliegenden AVB sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen im Kaufrecht. Sofern die Abholung durch den Kunden vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, die Vertragsgegenstände spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft abzuholen bzw. abholen zu lassen – sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist – andernfalls gerät der Kunde in Annahmeverzug und trägt spätestens dann die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsgegenstände.

4.3. Die fertiggestellten Vertragsgegenstände können vor der Lieferung von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden während der normalen Arbeitszeit am Produktionsort inspiziert werden („Inspektion“). Seine eigenen Kosten sowie gegebenenfalls die Kosten eines Sachverständigen trägt der Kunde. Sollte der Kunde aufgrund einer solchen Inspektion zu dem Schluss kommen, dass

Materialien oder Teile mangelhaft sind oder nicht dem Vertrag entsprechen, teilt er BMA seine Beanstandungen und die Gründe dafür unverzüglich schriftlich mit. BMA behebt etwaige wesentliche Mängel, wenn möglich, vor dem Liefertermin. Der Kunde hat aufgrund bei der Inspektion entdeckter Mängel kein Rücktrittsrecht und kein Recht auf Ersatzvornahme. Erhebt der Kunde anlässlich der Inspektion nicht unverzüglich eine schriftliche Mängelrüge, gelten die Vertragsgegenstände als genehmigt und der Kunde kann weder Nachbesserung, noch Schadenersatz für solche Mängel verlangen noch sonstige Mängelrechte diesbezüglich geltend machen, sofern es sich nicht um einen Mangel handelt, der bei der Prüfung nicht erkennbar war oder der Mangel arglistig verschwiegen wurde. Diese Ziff. 4.3 findet keine Anwendung auf Verkauf und Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen.

4.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist BMA berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) in Höhe von 0,3% des Nettopreises der betroffenen Vertragsgegenstände für jede vollendete Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5% des Nettopreises der betroffenen Vertragsgegenstände als pauschalierten Schadenersatz, nicht als Vertragsstrafe, zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt) bleiben unberührt; der pauschalierte Schadenersatz ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass BMA überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehender pauschalierter Schadenersatz entstanden ist. Der Kunde ist aber in jedem Fall verpflichtet, alle fälligen Zahlungen zu leisten, als wäre der Vertragsgegenstand fristgerecht geliefert worden.

4.5. Soweit der Kunde unberechtigt die Vertragsgegenstände nicht annimmt und BMA eine angemessene Frist gesetzt und auf die jeweilige Rechtsfolge in der Fristsetzung hingewiesen hat, ist BMA nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach seiner Wahl auch berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden an diesen auszuliefern oder über die Vertragsgegenstände anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessener, um die Zeit der Nachproduktion verlängerter Frist zu beliefern, es sei denn, der Kunde hat das fruchtlose Verstreichen der Frist nicht zu vertreten.

4.6. Der Kunde ist auch dann Vertragspartner von BMA, wenn eine Lieferung an Dritte vereinbart wird. Dritte werden durch Lieferung an sie nicht Vertragspartei und haben keine Rechte und/oder Ansprüche aus dem Vertrag, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart.

4.7. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, Verpackungen auf eigene Kosten zu entsorgen.

4.8. Sofern der Käufer die Vertragsgegenstände oder Teile davon – aus welchen Gründen auch immer – an BMA zurücksendet, hat er diese Vertragsgegenstände vor der Rücksendung auf eigene Kosten von gesundheits- und umweltschädlichen Stoffen oder Giftstoffen zu reinigen. Zudem hat er BMA vor der Rücksendung über den Einsatz und die Verwendung der Vertragsgegenstände sowie etwaige daraus resultierende Verunreinigungen mit derartigen Stoffen – selbst wenn diese bereits beseitigt wurden – zu informieren und diese zu deklarieren.

5. Sonstige Leistungen von BMA

5.1. Sofern die Parteien neben der Lieferung der Vertragsgegenstände weitere von BMA zu erbringende Leistungen vereinbart haben und diese an einem anderen als dem Erfüllungsort zu erbringen sind (z.B. Aufstellung, Montage, Erstinbetriebnahme, Testläufe) (insgesamt „Sonstige Leistungen“), gelten die Bestimmungen dieser Ziff. 5.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der BAUER Maschinen GmbH außerhalb Deutschlands



- 5.2. Der Kunde hat auf seine Kosten und rechtzeitig sämtliche für die Erbringung der Sonstigen Leistungen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und BMA alle diesbezüglichen Informationen zeitgerecht zukommen zu lassen, insbesondere Beantragung behördlicher Genehmigungen, Schaffung eines tragfähigen und geräumten Anfahrwegs sowie Aufstellungsplatzes, Bereitstellung der zur Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge, Brennstoffe, Wasser, Heizung, Beleuchtung, Strom und Schmiermittel, Geräte und Personal zum Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen sowie Bereitstellung von Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich sind.
- 5.3. Vor Beginn der Sonstigen Leistungen von BMA hat der Kunde auf seine Kosten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Versorgungsleitungen oder ähnlicher Anlagen zu machen sowie die erforderlichen statischen Nachweise unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 5.4. Der Kunde gewährleistet, dass die Sonstigen Leistungen unverzüglich nach Ankunft des BMA-Personals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden können. Verzögern sich die Sonstigen Leistungen durch nicht von BMA zu vertretende Umstände, hat der Kunde die dadurch verursachten Verzögerungskosten zu tragen.
- 5.5. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen im Land und am Ort der Nutzung notwendigen Maßnahmen zu treffen und sein Personal sowie das BMA-Personal hierin zu unterweisen. Diese Maßnahmen müssen mindestens dem Sicherheitsstandard von BMA (BAUER-HSE-Standard) veröffentlicht unter https://www.bauer.de/export/shared/documents/pdf/bauer-group/hse/BAUER_HSE_Standard_de.pdf sowie den im Land und am Ort der Nutzung geltenden Sicherheitsvorschriften und -bestimmungen entsprechen.
- ## 6. Preise und Zahlungsbedingungen
- 6.1. Soweit die Parteien keine anderweitige schriftliche Preisvereinbarung treffen, ergeben sich die Preise aus den bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preislisten von BMA und verstehen sich netto in Euro („EUR“) „ab Werk“ (EXW, Incoterms@2020) ausschließlich Verpackung, Verladung und zuzüglich aller Verkehrssteuern, insbesondere Umsatzsteuer, Gebühren, Zölle oder öffentlichen Abgaben, die nach anwendbarem Recht zu zahlen sind. Bei Exportlieferungen ist der Kunde verpflichtet, an der Ausstellung der erforderlichen Liefernachweise, die für den Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung notwendig sind, mitzuwirken und BMA insbesondere innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung eine erforderliche Ausfuhrbestätigung bzw. Gelangensbestätigung zur Verfügung stellen. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, hat er die Umsatzsteuer nachzuentrichten.
- 6.2. Die Preise beinhalten grundsätzlich keine Sonstigen Leistungen. Hat BMA die Aufstellung, Montage, Erstinbetriebnahme oder weitere Sonstige Leistungen übernommen, trägt der Kunde neben der hierfür vereinbarten Vergütung alle mit diesen Leistungen verbundenen Kosten (insbesondere auch Kosten für behördliche Bewilligungen, angemessene Reisekosten, etc.).
- 6.3. Soweit nicht anders vereinbart, sind bei Lieferungen im Wert ab EUR 50.000,00 eine Vorauszahlung von 20% des Gesamtpreises der Vertragsgegenstände bei Vertragsschluss und weitere 80% des Gesamtpreises vor Übergabe der Vertragsgegenstände an den ersten Frachtführer zu bezahlen. Forderungen aus Lieferungen im Wert von weniger als EUR 50.000,00 und aus anderen Leistungen sind innerhalb 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 6.4. BMA hat das Recht, vom Kunden jederzeit Zahlungssicherheiten nach Wahl von BMA (z.B. Irrevocable and Confirmed Letter of Credit, Bankgarantien) zu verlangen.
- 6.5. Der Kunde kommt mit einer Zahlung in Verzug, wenn er nicht bis zur Fälligkeit der Forderung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist ein Verzugszins von 8% geschuldet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 6.6. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von BMA durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sein kann, oder stellt der Kunde auf Verlangen von BMA keine Zahlungssicherheiten nach Ziff. 6.4 dieser AVB, ist BMA berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung zu erbringen. BMA ist überdies nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; die Geltendmachung weiterer Rechte und die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 6.7. BMA hat überdies das Recht, bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als 180 Tagen ab Vertragsschluss die **Preise** entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen für Personal aufgrund von Tarifverträgen und/oder für Materialpreisteigerungen vor Lieferung der Vertragsgegenstände **zu erhöhen**. Macht BMA eine Erhöhung von mehr als 10% des vereinbarten Preises geltend, so kann der Kunde innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Preisanpassung schriftlich entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Sofern nur ein abgrenzbarer Leistungsteil von der Preiserhöhung betroffen ist, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung objektiv kein Interesse haben kann. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so sind geleistete Zahlungen von BMA zurückzubehalten, eine weitere Entschädigung ist von BMA nicht geschuldet.
- 6.8. Dem Kunden stehen Verrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Gegenrechte des Kunden bei Mängeln der Vertragsgegenstände bleiben unberührt.
- ## 7. Geistiges Eigentum
- 7.1. Alle Rechte an Arbeitsergebnissen sowie an Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Modellen etc., insbesondere alle Immaterialgüter- und Eigentumsrechte daran, die im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Pflichten von BMA begründet werden oder bei Vertragsschluss bereits bestehen (nachfolgend insgesamt **„Geistiges Eigentum“**), gehören ausschließlich BMA; zum Geistigen Eigentum gehören auch Erfindungen, Entdeckungen, Methoden, Verbesserungen, Ideen und Innovationen (ob schutzrechtsfähig oder nicht), Geschäftsgeheimnisse, Know-how sowie Spezifikationen.
- Aufgrund des Vertrags bzw. aufgrund der Lieferung findet keinerlei Übertragung Geistigen Eigentums – unabhängig davon, ob dieses bereits bei Vertragsabschluss besteht oder im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden ist - von BMA an den Kunden statt. BMA erteilt dem Kunden diesbezüglich insoweit nur ein zeitlich-unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht abtretbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies zur Nutzung der Vertragsgegenstände notwendig ist. Das Nutzungsrecht ist auf die Vertragsgegenstände beschränkt und entsteht erst mit vollständiger Zahlung des Preises und etwaiger Nebenforderungen. Wenn der Kunde die Vertragsgegenstände an Dritte weiterverkauft oder vermietet, ist er insoweit zur Übertragung dieses Nutzungsrechts an den Käufer bzw. zur Einräumung einer Unterlizenz an den Mieter berechtigt.
- 7.2. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht an der Software wird nur zur Verwendung auf den

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der BAUER Maschinen GmbH außerhalb Deutschlands



dafür bestimmten Vertragsgegenständen eingeräumt und ist nur insoweit übertragbar bzw. unterlizenzierbar. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt; hiervon ausgenommen ist Software, die explizit für eine Mehr-Benutzeranwendung ausgelegt ist (z. B. WEB-Applikationen). Der Kunde darf die Software nicht vervielfältigen; dies gilt nicht für die Erstellung einer Sicherungskopie durch den Kunden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung der Vertragsgegenstände erforderlich ist. Der Kunde darf weder Reverse Engineering durchführen noch die Software überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyrightvermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von BMA zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei BMA bzw. dem Softwarelieferanten.

7.3. Stellt BMA dem Kunden vor oder nach Vertragsschluss Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstige (technische) Unterlagen über die Vertragsgegenstände oder deren Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum von BMA und der Kunde darf diese ohne die schriftliche Zustimmung von BMA nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie zur Verfügung gestellt wurden, insbesondere dürfen sie nicht kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt – außer im Falle des Weiterverkaufs oder der Vermietung der Vertragsgegenstände – oder veröffentlicht werden. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyrightvermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von BMA zu verändern.

8. Eigentumsvorbehalt; sonstige Sicherheiten zu Gunsten von BMA

8.1. Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen – ohne Rücksicht auf deren Entstehungsgrund –, die BMA gegen den Kunden gegenwärtig oder künftig aus dem Vertrag und der Geschäftsbeziehung zustehen, Eigentum von BMA. Der Eigentumsvorbehalt berührt den Gefahrübergang nicht.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die in dem Staat oder Land, in dem sich die Vertragsgegenstände befinden, für die Errichtung und Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts oder sonstiger Sicherheiten nach Wahl von BMA erforderlich sind.

8.3. Soweit der Wert der für BMA bestehenden Sicherheiten die zu sichernden, offenen Forderungen von BMA nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt, gibt BMA auf Verlangen die Sicherheit(en) in entsprechender Höhe frei. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt BMA.

8.4. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gilt:

a) Der Kunde ist ermächtigt, die Vertragsgegenstände im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsganges in Betrieb zu nehmen und bestimmungsgemäß zu nutzen. Jede anderweitige Verfügung über die Vertragsgegenstände – etwa Weiterverkauf, Vermietung, Verpfändung, sicherungsweise Übertragung usw. – ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMA gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt, soweit zulässig, alle Forderungen insoweit an BMA ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Vermietung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vertragsgegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft oder vermietet werden. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BMA nachkommt, verzichtet BMA auf das Recht zur Selbsteinziehung. BMA kann verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen bekannt gibt, alle zur Durchsetzung erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung offenlegt.

b) Das Recht zur Weiterentwicklung steht alleine BMA zu. Die Verarbeitung, Umbildung oder Weiterentwicklung der Vertragsgegenstände durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BMA. BMA erwirbt in jedem Fall das Miteigentum an der neuen Sache bzw. an dem entstandenen Geistigen Eigentum.

c) BMA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vertragsgegenstände auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruchgefahr, Feuer, Wasser, Unfall, Transport- und andere Schäden und mögliche Risiken zu versichern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass er selbst eine solche Versicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen hat.

d) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, hat der Kunde auf das Eigentum von BMA hinzuweisen und BMA unverzüglich zu benachrichtigen sowie BMA bei der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

8.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist BMA berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vertragsgegenstände durch BMA liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Mängelhaftung, Mängelrüge

9.1. BMA haftet für Mängel der Vertragsgegenstände nach Maßgabe dieser AVB.

9.2. BMA haftet dafür, dass die Vertragsgegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung über die vertraglich vereinbarten Spezifikationen verfügen, unter Vorbehalt von späteren Anpassungen (vgl. Ziff. 2.4 der AVB).

9.3. BMA übernimmt keine Mängelhaftung dafür, dass die Vertragsgegenstände zu einem vom Kunden bestimmten oder angedachten Zweck geeignet sind.

9.4. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungsmaterialien und Preislisten angegebenen Gewichte, Abmessungen, Preise, Leistungs- und Verbrauchswerte sowie anderen Daten liefern nur ungefähre Anhaltspunkte. Diese Daten sind nicht bindend und keine zugesicherten Eigenschaften.

9.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände binnen 10 Arbeitstagen nach Erhalt derselben auf deren Beschaffenheit zu überprüfen und alle Mängel innerhalb dieser Frist schriftlich zu rügen, in jedem Fall aber vor Beginn der kommerziellen Nutzung. Versäumt der Kunde dies, gelten die Vertragsgegenstände als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar waren oder die arglistig verschwiegen wurden. Sofern die Parteien eine gemeinsame Prüfung der Vertragsgegenstände bei Lieferung oder nach Abschluss von Sonstigen Leistungen von BMA durchführen („Erstinbetriebnahme“), erstellt BMA über das Ergebnis der Erstinbetriebnahme ein Protokoll („Protokoll“), das vom Kunden bzw. einer vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen ist. Festgestellte Mängel sind im Protokoll zu vermerken und werden im Rahmen der Mängelhaftung innerhalb angemessener Frist von BMA beseitigt. Die Feststellung von Mängeln berechtigt den Kunden nicht, die Annahme der Vertragsgegenstände zu verweigern. Werden später Mängel entdeckt, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung nicht erkennbar waren, so muss die Mängelrüge innerhalb 10 Arbeitstagen nach deren Entdeckung erfolgen, andernfalls gelten die Verkaufsgegenstände auch hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt, es sei denn die Mängel wurden arglistig verschwiegen. Ziff. 4.3 der AVB bleibt unberührt.

9.6. Handelt es sich um einen Mangel, der weitergehende Schäden verursachen kann, informiert der Kunde BMA hierüber in jedem Fall sofort nach Entdeckung schriftlich. BMA haftet nicht für

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der BAUER Maschinen GmbH außerhalb Deutschlands



- Schäden, die entstehen, weil der Kunde solche Mängel nicht sofort nach Entdeckung schriftlich bei BMA rügt oder weil eine Mängelrüge unterblieben ist, obwohl der Mangel vom Kunden vernünftigerweise hätte entdeckt werden müssen. BMA haftet weiter nicht für Schäden, die entstehen, weil der Kunde nicht sofort die in der Dokumentation beschriebenen Maßnahmen ergreift.
- 9.7. Die Rechtsmängelhaftung und die Haftung für Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter (z. B. Urheberrechte, Patente, Marken etc.) für sämtliche Vertragsgegenstände sowie die Sachmängelhaftung für gebrauchte Vertragsgegenstände wird ausgeschlossen.
- 9.8. BMA haftet nicht für Mängel, die aufgrund vom Kunden zur Verfügung gestellter Materialien oder Konstruktionen auftreten sowie für Mängel, die nach dem Gefahrübergang der Vertragsgegenstände entstehen. Die Mängelhaftung von BMA umfasst ferner keine Mängel, die durch mangelhafte(n) oder unsachgemäße(n) Aufbau, Montage, Betrieb oder unsachgemäße Wartung seitens des Kunden oder Dritter oder durch Änderungen an den Vertragsgegenständen, die ohne schriftliche Zustimmung von BMA vorgenommen wurden, oder durch vom Kunden oder von Dritten fehlerhaft ausgeführte Reparaturen entstehen und deckt weder Verschleiß noch Wertminderung im üblichen Rahmen ab.
- 9.9. Soweit ein Mangel an den Vertragsgegenständen bei Gefahrübergang vorliegt und dieser vom Kunden innerhalb vereinbarter Frist gemäß Ziff. 9.5 der AVB formgültig gerügt wird, verpflichtet sich BMA ausschließlich zur Nachbesserung durch Reparatur der Vertragsgegenstände oder durch Lieferung mangelfreier Vertragsgegenstände; die Art der Nachbesserung wird von BMA gewählt. BMA ist berechtigt, mangelhafte Vertragsgegenstände mindestens dreimal zu reparieren oder zu ersetzen, bevor ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt. Der Kunde hat BMA die zur Nachbesserung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere nach Aufforderung durch BMA die beanstandeten Vertragsgegenstände zu übergeben bzw. Zugang hierzu zu gewähren. Sämtliche anderen Mängelansprüche, mit Ausnahme von Schadenersatz gemäß Ziff. 10 der AVB, sind ausgeschlossen. Insbesondere steht dem Kunden kein Recht zur Nichtannahme der Vertragsgegenstände bzw. zum Rücktritt / Wandlung oder zur Ersatzvornahme zu.
- 9.10. BMA hat nach seiner Wahl zur Erfüllung seiner Nachbesserungspflicht auch das Recht, sich die mangelhaften Teile zum Zwecke des Austausches oder Reparatur vom Kunden zurücksenden zu lassen und die erforderlichen Ersatzteile bzw. reparierten Teile dem Kunden zum Selbstaustausch zuzusenden oder – falls der Austausch des mangelhaften Teiles besondere Kenntnisse hinsichtlich der Vertragsgegenstände erfordert – die mangelhaften Teile durch einen Servicetechniker beim Kunden austauschen zu lassen. Die Lieferung der Ersatzteile durch BMA erfolgt in diesem Fall – soweit nicht anders schriftlich vereinbart – „Fracht und Versicherung bezahlt“ (CIP, Incoterms®2020) an den Ort der Niederlassung des Kunden. Wird die Nachbesserung in einem anderen Land als dem Land der Nutzung der Vertragsgegenstände vorgenommen, so hat der Kunde BMA die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten zu erstatten, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Kunde die Vertragsgegenstände in ein anderes Land verbracht hat bzw. hat verbringen lassen. Die Rücklieferung der ausgebauten mangelhaften Teile hat durch den Kunden in jedem Fall „geliefert Zoll bezahlt“ (DDP Incoterms®2020) an das Auslieferungswerk von BMA zu erfolgen. BMA ist berechtigt, die geschuldete Nachbesserung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis der Vertragsgegenstände bezahlt. Der Kunde ist jedoch – solange ein Mangel vorliegt – berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- 9.11. Hat der Kunde die mangelhaften Vertragsgegenstände in eine andere Sache oder ein Grundstück eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, so trägt der Kunde die erforderlichen Aufwendungen und die Gefahr für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache bzw. der für die Nachbesserung erforderlichen Teile.
- 9.12. Der Kunde hat BMA die aus einem unberechtigterweise geltend gemachten Nachbesserungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten, Aufwendungen für Ersatzteile und Leistungen von Servicetechnikern) zu ersetzen. In diesem Fall beginnt keine neue Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu laufen.
- 9.13. Ist die Nachbesserung aus Gründen, die BMA zu vertreten hat, nicht möglich, beginnt BMA nicht innerhalb angemessener Frist mit der Nachbesserung oder besteht der gerügte Mangel auch nach dreimaliger Nachbesserung weiterhin, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt / die Wandlung ist in diesem Fall allerdings nur möglich, wenn es sich um einen wesentlichen Mangel handelt, insbesondere wenn die Vertragsgegenstände zur bestimmungsgemäßen Nutzung unbrauchbar sind.
- 9.14. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 10 dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- ## 10. Haftung und Haftungsausschluss
- 10.1. Die Haftung von BMA - gleich aus welchem Rechtsgrund - für Folgeschäden, insbesondere für Schäden außerhalb des Vertragsgegenstands, wie z.B. Stillstandskosten, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, Schäden an Immaterialgütern, Verlust von Informationen oder Daten, ist ausgeschlossen.
- 10.2. In jedem Fall ist die Haftung von BMA auf insgesamt fünfzehn Prozent des Nettopreises der Vertragsgegenstände beschränkt.
- 10.3. Die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. 10.1 und 10.2 gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit von BMA zurückzuführen sind. Sie gelten ebenfalls nicht bei Ansprüchen aus Personenschäden sowie in Fällen, in denen Haftungsbeschränkungen aufgrund zwingender Gesetzesbestimmungen nicht wirksam vereinbart werden können.
- 10.4. BMA haftet nicht für durch Hilfspersonen von BMA verursachte Schäden. Die außervertragliche Haftung derartiger Hilfspersonen ist ausgeschlossen.
- 10.5. BMA schließt die Geschäftsherrenhaftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit aus.
- 10.6. Soweit die Schadenersatzhaftung von BMA gegenüber dem Kunden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die Haftung von BMA für seine Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für die persönliche Schadenersatzhaftung derselben.
- 10.7. Der Kunde verpflichtet sich, BMA, seine Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen bezüglich aller Verluste, Kosten, Schadenersatzansprüche, Aufwendungen, Haftungs- und sonstigen Ansprüche aufgrund von Personen- oder Sachschäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit oder Verletzung der Sorgfaltspflicht des Kunden entstehen oder durch Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften, unzureichende Wartung der Vertragsgegenstände oder unzureichende oder missbräuchliche Bedienung oder Nutzung der Vertragsgegenstände seitens des Kunden verursacht wurden, schadlos zu halten, diese abzuwehren und BMA von diesen auf erstes Verlangen freizustellen. Der Kunde haftet auch für seine Organe, Angestellten,

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der BAUER Maschinen GmbH außerhalb Deutschlands



Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Vertragsbeendigung

- 11.1. Ein freies Rücktritts- oder Kündigungsrecht der Parteien ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen für Rücktritt bzw. Kündigung, soweit nicht in der nachstehenden Ziff. 11.2 dieser AVB abweichend geregelt.
- 11.2. Sofern nicht abweichend in diesen AVB und/oder im Vertrag geregelt, kann jede Partei vom Vertrag nur zurücktreten bzw. diesen kündigen, wenn sich die andere Partei eine wesentliche und von ihr zu vertretende Pflichtverletzung zuschulden kommen lässt; vorausgesetzt, die ihre Pflicht verletzende Partei heilt eine solche Verletzung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der anderen Partei. Wird nur ein unabhängiger oder abtrennbarer Teil des Vertrags von einer solchen wesentlichen Pflichtverletzung berührt, gilt das Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht nur für diesen Teil. Jede Partei kann vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen, wenn die andere Partei zahlungsunfähig ist oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt wurde. Ein Rücktritt oder eine Kündigung ist stets schriftlich zu erklären.

12. Verjährung

- 12.1. Alle Ansprüche des Kunden aus Mängelhaftung sowie aus daraus resultierendem Schadenersatz verjähren in einem Jahr ab Lieferung.
- 12.2. Für nachgebesserte oder erneut gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Mängelhaftung erneut zu laufen, endet jedoch spätestens 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist. Ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche Ansprüche aus Mängelhaftung ausgeschlossen.

13. Höhere Gewalt

- 13.1. Eine Partei haftet nicht für Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag und ist berechtigt die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag auszusetzen, wenn und soweit diese Erfüllung durch Umstände höherer Gewalt, die außerhalb der Kontrolle dieser Partei liegen und von dieser nicht zu vertreten sind (insgesamt „Höhere Gewalt“), verhindert oder unzumutbar erschwert wird. Ein Umstand höherer Gewalt liegt insbesondere in folgenden Fällen vor (sofern dieser Umstand außerhalb der Kontrolle einer Partei liegt und von dieser nicht zu vertreten ist): Maßnahme einer staatlichen Behörde (rechtmäßig oder unrechtmäßig), gerichtliche Verfügung oder Anordnung, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, weitreichende militärische Mobilisierung, Aufstand, Beschlagnahmung, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Einschränkungen der Stromversorgung, vollständiger oder erheblicher Ausfall der IT bzw. des IT-Netzwerks einer Partei und Verzögerungen der Lieferungen von Subunternehmern, die durch solche Umstände verursacht sind.
- 13.2. Sollte eine Partei aufgrund Höherer Gewalt ganz oder teilweise daran gehindert sein, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, macht diese Partei der anderen Partei so bald wie möglich schriftlich Mitteilung über das Eintreten und das voraussichtliche Ende dieser Umstände und informiert sie laufend über den jeweils aktuellen Stand der Bemühungen der betroffenen Partei, die Wirkung der Höheren Gewalt zu verhindern und/oder zu mildern. Kann der Kunde seine Pflichten aufgrund Höherer Gewalt nicht erfüllen, entschädigt er BMA für die Aufwendungen, die diesem für Lagerung und Schutz der Vertragsgegenstände entstehen.
- 13.3. Kann eine Partei eine Pflicht aus dem Vertrag aufgrund Höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als 180 Tagen nicht oder nicht vollständig erfüllen oder gerät sie aufgrund Höherer Gewalt mehr als 180 Tagen in Verzug, kann jede Partei vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurücktreten. Hat BMA den Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der Höheren Gewalt

bereits teilweise erfüllt, beschränkt sich das Rücktrittsrecht des Kunden auf den nicht erfüllten Teil des Vertrags; in diesem Fall hat BMA Anspruch auf eine Vergütung des erfüllten Teils des Vertrags gemäß den vereinbarten Preisen der bereits gelieferten Vertragsgegenstände und sonstiger erbrachter Leistungen.

14. Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle

- 14.1. Die Vertragserfüllung seitens von BMA steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (insbesondere Verordnung (EG) Nr. 428/2009, deutsches Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung), Embargos, Einfuhrbeschränkungen und/oder sonstige Sanktionen insbesondere für sog. Rüstungs- und Dual-Use-Güter (insgesamt „Außenwirtschaftsrecht“) entgegenstehen. Da das Außenwirtschaftsrecht ständigen Änderungen und Anpassungen unterliegt, ist es in seiner jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag und seine Durchführung anzuwenden.
- 14.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle nach dem geltenden Außenwirtschaftsrecht benötigten Informationen und Unterlagen für die Ausfuhr oder Verbringung beizubringen und durch staatliche Stellen auferlegte Beschränkungen in Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen, z.B. eine Re-Exportauflage, einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Lieferungen weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu re-exportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen geltendes Außenwirtschaftsrecht verstößt. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung der Lieferungen und Leistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original an BMA zum Nachweis gegenüber zuständigen staatlichen Stellen zu übersenden.
- 14.3. Ist BMA an der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung aufgrund der Dauer der ordnungsgemäßen Durchführung eines zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Antrags-, Genehmigungs- oder Prüfungsverfahrens gehindert, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung sowie um die Zeit, die für die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 14.4. Für den Fall, dass der Kunde schuldhaft das Außenwirtschaftsrecht verletzt, verpflichtet sich der Kunde, BMA den entstandenen Schaden zu ersetzen und von Schadensersatzansprüchen und erforderlichen Aufwendungen hieraus freizustellen.
- 14.5. Werden die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen oder Freigaben nach dem Außenwirtschaftsrecht von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder widerrufen oder stehen sonstige rechtliche Hindernisse des Außenwirtschaftsrechts dauerhaft der Vertragserfüllung entgegen, ist BMA berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn erst nach Vertragsschluss ein derartiges Leistungshindernis eintritt. Ebenso steht dem Kunden ein entsprechendes Rücktrittsrecht zu. Für den Fall, dass von dem Erfüllungshindernis nur eine Teilleistung betroffen ist, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn dem Kunden die Entgegennahme der möglichen Teilleistung nicht zumutbar ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Kunden aufgrund des – vom Kunden oder von BMA - ausgeübten Rücktrittsrechts ist ausgeschlossen.
- 14.6. Sofern BMA für die Erstellung der erforderlichen Ausfuhrunterlagen verantwortlich ist, versichert BMA, die erforderlichen Ausfuhrunterlagen nach bestem Wissen und Gewissen für den Kunden zu erstellen. Dabei legt BMA die einschlägigen Zolltarifnummern für den Export fest. Sofern (länder-) spezifische Besonderheiten die Versandpapiere betreffend vorliegen, sind diese vom Kunden

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der BAUER Maschinen GmbH außerhalb Deutschlands



vorab schriftlich mitzuteilen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Kunde für die Richtigkeit der Zolltarifnummern für die Einfuhr allein verantwortlich. Er kann aufgrund der von BMA nach bestem Wissen angegebenen Zolltarifnummern keinerlei Ansprüche gegen BMA geltend machen.

15. Datenaufzeichnungsgerät, Datennutzung

15.1. BMA behält sich das Recht vor, die Vertragsgegenstände mit einem Datenaufzeichnungsgerät (nachfolgend „Rekorder“) auszustatten und den Rekorder zu betreiben, um die Überprüfung der technischen Funktionalität und der technischen Parameter der Vertragsgegenstände sowie die Verwaltung der erforderlichen Wartungs-, Reparatur und Servicearbeiten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Der Kunde gestattet BMA einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen im BMA-Teilkonzern und fielddata.io GmbH (nachfolgend „Verbundene Unternehmen“) hiermit ausdrücklich, das hierdurch generierte Datenmaterial jederzeit entweder manuell oder mit entsprechenden Datenübermittlungsgeräten (z.B. via Mobilfunk) abzurufen, herunterzuladen und zu speichern sowie im Rahmen der folgenden Bestimmungen zu verwenden und zu analysieren. Sofern die Parteien nicht einen entsprechenden schriftlichen Vertrag (z.B. einen Teleservicevertrag) abgeschlossen haben, sind BMA und Verbundene Unternehmen hierzu allerdings nicht verpflichtet. Sofern die Daten manuell abgerufen werden sollen, wird der Kunde BMA, Verbundenen Unternehmen und/oder ihrem/ihren bevollmächtigten Vertreter(n) auf unbestimmte Zeit unbeschränkten Zutritt zu den Vertragsgegenständen gewähren.

15.2. Die Auswertung der Daten dient BMA bzw. Verbundenen Unternehmen im Wesentlichen dazu, die technische Funktionalität und die technischen Parameter der Vertragsgegenstände zu überprüfen, den eigenen Gewährleistungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen und die Servicequalität zu verbessern sowie die Produkte weiterzuentwickeln.

15.3. BMA verpflichtet sich und Verbundene Unternehmen, alle Baumaschinen-, Bauproduktions- und Bauleistungsdaten streng vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben oder für andere als die zuvor genannten Zwecke zu verwenden. Dies gilt nicht, soweit BMA oder Verbundene Unternehmen zur Weitergabe der Daten aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet sind oder die Offenlegung der Daten (z.B. in einem Rechtsstreit) zur Verteidigung ihrer Rechte und Wahrnehmung ihrer Pflichten geboten ist.

15.4. Soweit BMA oder Verbundene Unternehmen auf Wunsch des Kunden auch personenbezogene Daten (z.B. den Namen des jeweiligen Gerätefahrers) verarbeiten und auf Basis eines entsprechenden schriftlichen Vertrages (z.B. eines Teleservicevertrages) für den Kunden zum Auslesen bereithalten, verpflichten sich alle beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und werden entsprechende vertragliche Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung durch BMA oder Verbundene Unternehmen vereinbaren. Der Kunde kann seine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch BMA oder Verbundene Unternehmen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

15.5. Wenn der Kunde die Vertragsprodukte einem Dritten überlässt (z.B. an ein verbundenes Unternehmen oder im Rahmen des Weiterverkaufs oder der Vermietung der Vertragsprodukte), hat er durch schriftliche Vereinbarung sicherzustellen, dass sich der Dritte zur Einhaltung der in dieser Ziff. 15 festgelegten Bestimmungen verpflichtet.

16. Rechtswahl und Schiedsklausel/Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

16.1. Diese AVB und/oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen

dem Kunden und BMA unterliegen ausschließlich dem materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

16.2. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung, Auslegung oder Auflösung (nachfolgend insgesamt „Streitigkeit“), sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll bis zu einem Streitwert von EUR 1 Million aus einem Mitglied und bei einem Streitwert von über EUR 1 Million aus drei Mitgliedern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich (Schweiz). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist bindend und endgültig.

16.3. BMA hat bis zum Zeitpunkt der Anhängigkeit einer Streitigkeit das Recht zu bestimmen, dass abweichend von Ziff. 16.2 der AVB für diese Streitigkeit ausschließlich die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig ist. In diesem Fall ist ausschließlicher Gerichtsstand nach Wahl von BMA Schrobenshausen (Deutschland) oder Zürich (Schweiz) oder der allgemeine Gerichtsstand des Kunden. Ziff. 16.2 der AVB ist in diesem Fall nicht anwendbar.

16.4. Sollten einzelne Klauseln dieser AVB oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die ungültige Klausel wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die der wirtschaftlichen Bedeutung der ungültigen Klausel am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, wird die jeweilige Klausel von den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

16.5. Sofern diese AVB und/oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien in deutscher Sprache sowie in einer Fremdsprache ausgefertigt werden, geht im Falle von Abweichungen die deutsche Fassung vor.

16.6. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMA darf der Kunde den Vertrag oder einzelne Rechte und Forderungen hieraus weder abtreten noch übertragen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Forderungen und Rechte.